

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 18. August 2015

GZ. BMF-310205/0160-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5569/J vom 19. Juni 2015 der Abgeordneten Elmar Podgorschek, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 12.:

Aufgrund der neuen Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse war bei ihrer ersten Anwendung für alle Beteiligten zu prüfen, inwieweit sich die Rechtslage verändert hat bzw welche praktischen Auswirkungen diese Änderungen haben. Dem Bundesministerium für Finanzen war eine transparente und rasche Aufklärung der Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe-Adria von Beginn an ein wichtiges Anliegen. Das Bundesministerium für Finanzen war daher selbstverständlich stets bestrebt, das Parlament vollinhaltlich bei der Erfüllung seines Untersuchungsauftrages zu unterstützen. Dementsprechend hat das Finanzministerium bei der Aufbereitung der Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss übermittelt worden sind, auf Vollständigkeit und größtmögliche Transparenz geachtet.

Zugleich wurde es jedoch auch als Auftrag angesehen, Rechte unbeteigter Dritter entsprechend verfassungsrechtlicher Schutzbestimmungen zu wahren. Das Bankgeheimnis,

der Datenschutz, aber auch die Abgrenzung zu nicht vom Untersuchungsgegenstand und dem dazu ergangenen Beweisbeschluss erfassten Akten beziehungsweise Dokumentbestandteilen stellten daher die Herausforderung dar, zu welcher es eine Lösung zu finden galt ohne eine lückenlose Aufklärungsarbeit zu beeinträchtigen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat aus diesem Grund die Rechtslage intensiv geprüft und hierzu nicht nur auf die im Ministerium vorhandene Expertise sowie jene der Finanzprokuratur zurückgegriffen. Es wurden auch die weiters zuständigen Stellen befragt: Betreffend die Fragen in Zusammenhang mit dem Geschäftsordnungsgesetz 1975 wurde die Rechtsmeinung der Parlamentsdirektion eingeholt. Auch von dem nach dem Bundesministeriengesetz 1986 ua für die Angelegenheiten der Bundesverfassung und des Datenschutzes zuständigen Bundeskanzleramt wurde versucht eine Expertise zu erhalten.

Um eine umfassende und unabhängige Prüfung der Rechtslage sicherzustellen, wurden auch externe Rechtsmeinungen eingeholt. Univ. Prof. Dr. Raimund Bollenberger und Univ. Prof. Dr. Nicolas Raschauer wurden von der gemäß der Geschäfts- und Personaleinteilung zuständigen Stelle im Bundesministerium für Finanzen beauftragt, ein Rechtsgutachten zur Beantwortung der Frage abzugeben, ob die von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Vorlage von Beweismitteln ersuchte Stelle verpflichtet ist, im Rahmen der Vorlage von Akten und sonstigen Dokumenten bzw. im Zuge von Einvernahmen vor dem Untersuchungsausschuss Geheimhaltungsverpflichtungen wie jene des Bankgeheimnisses nach § 38 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, oder des Datenschutzes nach dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, gegebenenfalls in welchem Umfang, zu beachten und zu diesem Zweck die den zu beachtenden Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegenden Informationen von einer Vorlage auszunehmen bzw. unkenntlich zu machen. Dieser Gutachtensauftrag wurde vom Bundesministerium für Finanzen in Abstimmung mit der Finanzprokuratur formuliert. Von Univ Prof Dr Nicolas Raschauer wurden EUR 18.000,-- und von Univ Prof Dr Raimund Bollenberger EUR 13.000,-- in Rechnung gestellt.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 <b>BMF</b> <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2015-08-19T08:13:59+02:00
Unterzeichner		serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert		uMegSWdXG2My+VBgEKiOju+BQ/O7cPugeUSMTSVU5oP+uLaEkM5s7WwBptR7kje 2eDs+8haApNZxAmp3l0sgy15Dm9Zvge6SYEoggKo2iUuRIIULJBF+aX6FJ7umt bupBcsEf9SZMK75x1Xwi7f85EmGANFySBqGtB/5GAixEJwvS/GWEJGRuU/85v3x le1JwAg7ZU8oXUQqwgIMhhRS7FBZ0l35WFENZuw71FTV2vFtGQjn4bVRERg+IH TslZCGxhoDKBaErJrUbwB5CPPCcjXJ6oA9JRyBLhB2SSKSzyPPHB8clYiXLxU71 cDAQePPYawQdqgP/5OZIGQy8Lrg==
Aussteller-Zertifikat		CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.